

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Remshalle und Schönbrunnenhalle

§ 1 Allgemeines

1. Die Remshalle (Mehrzweckhalle) sowie die Schönbrunnenhalle (Dreifachsporthalle) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Essingen. Sie dienen der Erteilung des Turn- und Sportunterrichts der Parkschule Essingen sowie dem Sportbetrieb der Vereine.
2. Die Remshalle wird außerdem auf Antrag den Vereinen und interessierten Personen (einschließlich Firmen, Organisationen, Private, Kirchen, Schulen u.ä.) für die Abhaltung ihrer Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
Eine Überlassung der Schönbrunnenhalle an Privatpersonen erfolgt nicht.
Bei besonderen Veranstaltungen behält sich die Gemeinde vor, einen Gemeinderatsbeschluss einzuholen.
3. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung zur Benutzung der Remshalle / Schönbrunnenhalle versagen, wenn zum Beispiel Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird oder der Jugendschutz gefährdet ist.
4. Ein Anspruch auf Überlassung kann aus einer früheren Überlassung nicht hergeleitet werden.
5. Veranstalter ist, auf wessen Veranlassung die Veranstaltung durchgeführt wird. Dieser ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
6. Der Veranstalter darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen, noch Dritte an der vorgesehenen Benutzung beteiligen.

§ 2 Belegung

1. Die Einrichtungen stehen zur Verfügung
 - a) der Parkschule für den Schulbetrieb während der üblichen Unterrichtszeiten nach Maßgabe der jeweils von den Schulen im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung erstellten Belegungspläne;
 - b) den Vereinen zum Übungsbetrieb werktags im Anschluss an den Schulsport, längstens bis 22.30 Uhr (einschließlich der Nutzung der Dusch- und Umkleieräume) und in stets widerruflicher Weise nach Maßgabe des von der Einrichtungsverwaltung genehmigten Belegungsplanes.
 - c) zur Durchführung von der in § 14 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Veranstaltungen.

Während der Schulferien kann der Übungsbetrieb in den Hallen eingeschränkt werden.
2. Benutzungen nach Abs. 1 c) haben gegenüber Benutzungen nach Abs. 1 b) in der Regel den Vorrang. Die für Übungszwecke abgeschlossenen Benutzungsverträge gelten automatisch nicht für Zeiten, in denen die Hallen einem anderen Veranstalter für Veranstaltungszwecke zur Verfügung gestellt worden sind.
3. Bei einer Benutzung nach Abs. 1 b) oder c) hat die Gemeinde Essingen vor anderen Veranstaltern den Vorrang.
4. Die Schulen und Vereine müssen der Gemeindeverwaltung ihre regelmäßigen Belegungswünsche bis spätestens 30. Juni für die Zeit ab dem 1. September eines Schuljahres vorlegen.
5. Die Gemeinde hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Diese Schließung löst keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Antragsstellung

1. Die Überlassung der Remshalle oder Schönbrunnenhalle setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dafür hat die Gemeinde ein Formular bereitgestellt. Dieses ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde Essingen einzureichen.
2. Der Veranstalter muss volljährig sein.
3. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde. Die Nutzung darf erst nach Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Zustimmung kann auch nachträglich zurückgenommen, mit Auflagen versehen und geändert werden, wenn zum Beispiel Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird oder der Jugendschutz gefährdet ist.
4. Soweit mit der Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.

§ 4 Benutzungsvorschrift

1. Die Zufahrt zur Remshalle über den Pausenhof der Parkschule darf nur zum der Be- und Entladung befahren werden. Die Pausenhoffläche vor der Remshalle ist kein Dauerparkplatz.
2. Mit der Benutzung der Einrichtung unterwirft sich der jeweilige Veranstalter den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die zuständigen Organe (Gemeindeverwaltung, Hausmeister) ergangenen einzelnen Anordnungen.
3. Die Benutzung der Einrichtungen durch den Schul- und Vereinssport ist nur in Anwesenheit eines Sportlehrers/Übungsleiters gestattet. Nach Beendigung des Übungsbetriebs ist die Einrichtung ordnungsgemäß abzuschließen. Die zuständigen Sportlehrer/ Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Einrichtung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Bei der Durchführung des Schul- und Vereinssports wird der verantwortliche Sportlehrer/Übungsleiter, bei der Abhaltung von öffentlichen Sportveranstaltungen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen der jeweils verantwortliche Veranstalter für etwaige Vorkommnisse (Beschädigungen u. ä.) haftbar gemacht. Auf § 10 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung wird verwiesen.
4. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Sportlehrer/Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich.
In der Schönbrunnenhalle und in der Remshalle sowie in sämtlichen Nebenräumen dieser Hallen ist das Rauchen untersagt.
Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern, Skateboards, Rollern, Harzmittel für Handballspiele u. ä. in die Hallen (mit Ausnahme von Blindenhunden und Saalsporträdern) ist nicht gestattet.
5. Die Räume für sportliche Nutzungen dürfen im Rahmen des Sport- und Übungsbetriebs nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Schuhe mit Stollen, Noppen, Haftmitteln, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. Instandsetzung in Rechnung gestellt.
6. Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der jeweilige Veranstalter der Einrichtung in vollem Umfang. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind der Einrichtungsverwaltung oder dem Hausmeister vom Sportlehrer, Übungsleiter oder Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.
7. Auf die Überlassung bestimmter Turn- und Sportgeräte besteht kein Anspruch.

8. Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Hierzu zählen u. a. Übungen mit Hanteln, Gewichten, Disken und Speeren; Kugelstoßen darf nur im hierfür vorgesehenen Bereich auf dem Sportplatzgelände durchgeführt werden.
9. Auf der Bühne der Remshalle sind keine Ballspiele oder sportliche Aktivitäten erlaubt, bei denen Sportgeräte benötigt werden. Die Bühne eignet sich für Ballett, Yoga, Tanzsportarten o.ä.
10. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Hierzu sind die für die jeweiligen Geräte bestimmten Transportmittel zu benutzen.
11. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet.
12. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
13. Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Einrichtungsverwaltung oder des Hausmeisters in der Einrichtung untergebracht werden. Für die in der Einrichtung aufbewahrten Gegenstände oder sonstiges vereinseigenes Inventar übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
14. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Turngeräte vor und während der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Sportunterrichts bzw. Vereinsübungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind der Einrichtungsverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
15. Die in den Einrichtungen aufgestellten Schränke sind verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht und mit Zustimmung des verantwortlichen Sportlehrers/Übungsleiters erfolgen. Turngeräte aller Art müssen nach dem Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden. Die Wegnahme von Geräten aus der Einrichtung und eigenmächtiges Öffnen von Geräteraum und Schränken ist verboten.
16. Das Waschen und Duschen in den Wasch- und Duschräumen ist nur im Anschluss an den Schul- und Übungsbetrieb sowie nach Sportveranstaltungen erlaubt. Größte Sauberkeit und Ordnung wird bei Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume und vor allem bei Benutzung der WC's erwartet. Es ist verboten, im Waschaum Fußballstiefel, Turnschuhe oder sonstige Kleidungsstücke zu reinigen. Mit Wasser und Elektrizität ist sparsam umzugehen. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
17. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet, dies gilt nicht für spezielle Badeschuhe.
18. Das Betreten der Regieräume ist während des Übungsbetriebs verboten.
19. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.
20. Die Lüftungs- und Heizungsanlage darf nur durch den Hausmeister bedient werden.
21. In den Räumen für sportliche Nutzungen dürfen während des Sportbetriebs keine Getränke aus Glasflaschen und Nahrungsmittel eingenommen werden.
22. Die Benutzung der Remshalle für Veranstaltungen ist bis **02:00 Uhr** zulässig. Für den Übungsbetrieb der Vereine steht die Remshalle werktags im Anschluss an den Schulsport, längstens bis **22.30 Uhr** (einschließlich der Nutzung der Dusch- und Umkleideräume) zur Verfügung.
23. Bei Verwendung von urheberrechtlich geschützter Musik, Wort oder Bild auf der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu melden. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Veranstalter an die GEMA oder die jeweilige Behörde zusätzlich zur Miete selbst zu zahlen.
24. Ab 22:00 Uhr ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Fenster und Türen sind dabei geschlossen zu halten, um die Nachtruhe der umliegenden Bewohner nicht zu stören.

§ 5 Rücknahme der Zustimmung

1. Die Gemeinde kann die Zustimmung jederzeit zurücknehmen, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und genehmigt durchzuführen gedenkt.
Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
2. Findet eine bereits beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht statt, hat der Veranstalter dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

1. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Hauptaussgang und die Not- und Nebenausgänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und im Falle von Zwischenfällen ungehindert benützt werden können.
2. Aus feuerpolizeilichen Gründen sind in den Hallen Trockenfeuerlöscher angebracht. Über die Lage dieser Trockenfeuerlöscher innerhalb des Gebäudes hat sich der jeweilige Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Hausmeister zu erkundigen.
3. Die Kosten der Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter. Über die Notwendigkeit eines besonderen Feuerschutzes entscheidet die Einrichtungsverwaltung entsprechend der feuerschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Faschingsbällen ist eine Feuersicherheitswache grundsätzlich erforderlich.
4. Der Veranstalter hat bei Bedarf, insbesondere auf Anordnung der Einrichtungsverwaltung einen Ordnungsdienst aufzustellen, der vor allem für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Hausmeister in der Ausübung des Hausrechts zu unterstützen hat.

§ 7 Inventar

1. Das dem Veranstalter überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Hausmeister zu übergeben und in demselben Zustand, wie es übernommen wurde, wieder zurückzugeben. Der Veranstalter hat die Stühle und Tische selbst nach Anweisung durch den Hausmeister aufzustellen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter den vollen Wertersatz zu leisten.
2. Alle Einrichtungsgegenstände und Bewirtschaftungsgeräte (Kücheninventar) werden von der Gemeinde verwaltet. Für beschädigtes und fehlendes Kücheninventar ist vom Veranstalter vollwertiger Ersatz zu leisten.

§ 8 Dekoration, Werbung, Warenverkauf

1. Beim Anbringen von Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Die Dekoration muss schwer entflammbar sein und den Sicherheitsvorschriften entsprechen.
Bei allen erforderlichen Nagelungen ist zuvor der Hausmeister in Kenntnis zu setzen und dessen Weisungen Folge zu leisten.
2. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in den Räumen angebracht hat, sind von ihm rechtzeitig zu entfernen. Ebenso sind Maßnahmen zu treffen, dass sie den Übungsbetrieb nicht beeinträchtigen.
Bei Faschingsdekorationen kann die Einrichtungsverwaltung Ausnahmen zulassen.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb und außerhalb der Hallen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.
4. Ist eine (Faschings-)Dekoration in der Halle vorhanden und wird der Turn- und Sportbetrieb trotzdem ausgeübt, ist auf diese gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Aufsicht

1. Die Mitarbeiter der Einrichtungsverwaltung und der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Einrichtungsverwaltung und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Werden die Anordnungen oder diese Benutzungsordnung nicht beachtet, kann vom Veranstalter die unverzügliche Räumung der Einrichtung gefordert werden.
2. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung mindestens eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist. Eine genannte Aufsichtsperson muss während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung in der Einrichtung anwesend sein.
3. Der Veranstalter ist für die Beachtung der feuerpolizeilichen, gaststätten-, versamlungs-, jugendschutzrechtlichen und sonstigen Vorschriften sowie für die Einhaltung der höchstens zulässigen Besucherzahl verantwortlich.

Die Besucherzahl ist begrenzt auf:

Remshalle

- | | |
|--------------------------|-------|
| • Stehplätze | 1.000 |
| • Sitzplätze | 750 |
| • Bestuhlung mit Tischen | 540 |

Schönbrunnenhalle

- | | |
|-----------------------|-----|
| • Sitzplätze (Empore) | 199 |
|-----------------------|-----|

4. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

§ 10

Hausmeister

1. Die laufende Aufsicht der Remshalle obliegt dem Hausmeister. Dieser sorgt für Ordnung und ist für die Einweisung, Abnahme der Halle und für die Schlüsselübergabe zuständig. Die Einweisung erfolgt vor Veranstaltungsbeginn durch den Hausmeister.
2. Der Schlüssel und die angemieteten Räumlichkeiten werden vor den Aufbau- und Einrichtungsarbeiten zu Dienstzeiten des Hausmeisters dem Veranstalter übergeben. Der Auf- und Abbau erfolgt über den Veranstalter. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß vom Hausmeister übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich schriftlich beim Hausmeister angezeigt werden.
3. Die Übergabe des Schlüssels erfolgt am Tag der Veranstaltung, zu den dienstüblichen Zeiten des Hausmeisters.
Die Abnahme der Halle erfolgt direkt im Anschluss der Veranstaltung, allerspätestens bis um 03:00 Uhr nach Veranstaltungsende. Der Hausmeister ist nach Veranstaltungsende über das Bereitschaftstelefon zu erreichen und über das Ende der Veranstaltung zu informieren.
Die Abnahme bei Hochzeiten oder privaten Festen wird auf 11 Uhr des Folgetages festgesetzt. In Ausnahmefällen, kann mit dem Hausmeister ein anderer Übergabetermin vereinbart werden.

§ 11

Küchenbetrieb / Reinigung

1. Bei Veranstaltungen muss das mit dem Herrichten der Speisen zuständige Personal die erforderliche gesundheitspolizeiliche Bescheinigung vorweisen.

2. Die Küche ist vom Veranstalter aufzuräumen. Die Spülmaschine und die Kühlschränke sind zusammen mit den Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Gläser und Besteck) gründlich zu reinigen. Die Arbeitsflächen, Herd und Wandplatten in Arbeitshöhe sind nass abzuwischen und mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern. Der Boden ist nass durchzuwischen.
3. Der Veranstalter hat die anfallenden Abfälle einzusammeln, abzutransportieren und der öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) zuzuführen. Dies gilt auch vor dem Eingangsbereich der Hallen (Zigarettenkippen, Flaschen u.ä.).
4. Vom Veranstalter wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt nach Aufwand erhoben, wenn Räumlichkeiten und Einrichtung nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
5. Der Veranstalter hat die überlassenen Räume, einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, nach der Veranstaltung im Sinne von § 2 Abs. 1 c), spätestens bis 03.00 Uhr nachts unverzüglich zu reinigen und an dem Hausmeister zu übergeben mit Ausnahme bei Hochzeiten oder privaten Festen ist die Abnahme auf 11 Uhr des Folgetages festgesetzt. In Ausnahmefällen, kann mit dem Hausmeister ein anderer Übergabetermin vereinbart werden.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

1. Die Gemeinde Essingen überlässt die Räume, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung bei der Übergabe gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung der Hallen nicht gestört wird.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung der Gebäude, der Anlagen und des Inventars zu achten.
4. Die Gemeinde gewährt keinerlei Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten.
5. Der Veranstalter haftet für Schäden und Verluste, die während seiner Benutzungszeiten an den Einrichtungsgegenständen, am Inventar sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte verursacht werden, gegenüber der Gemeinde Essingen. Der Veranstalter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Mietsachschadendeckung kann bei der Veranstaltungsanmeldung über die Gemeinde abgeschlossen werden.
6. Wurde keine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Mietsachschadendeckung über die Gemeinde abgeschlossen und werden Inventar, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen oder Verlust durch den Beauftragten der Gemeinde Essingen festgestellt werden.
7. Für die Zeit der Nutzung hat der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht und haftet auch gegenüber Dritten.
Die Gemeinde Essingen übernimmt die Räum- und Streupflicht nur in dem durch die Streupflichtsatzung der Gemeinde Essingen festgesetzten Umfang. Die darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflicht, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden ab 20.00 Uhr trifft den Veranstalter. Der Veranstalter hat ab dem Einlass bis eine ½ Stunde nach Ende der Veranstaltung nur den direkten Zuweg vom oberen Parkplatz (Amselweg) bis zum Eingang der Halle von Schnee und Eisglätte zu befreien, wenn der Veranstalter darauf hingewiesen hat, dass dieser Weg geräumt ist.
Eine Verpflichtung die Parkplätze zu räumen besteht nicht. Die Gemeinde haftet nicht bei

Unfällen und Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Arbeitsgeräte werden zur Verfügung gestellt.

§ 13 Vereinszimmer in der Remshalle

Für die Benutzung des Vereinszimmers in der Remshalle gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

§ 14 Entgelt

1. Die Gemeinde Essingen erhebt für die Benutzung der Remshalle und der Schönbrunnenhalle bei Vermietung nach § 2 folgende Gebührensätze. Schuldner ist der Antragssteller.
2. Für die Remshalle und Schönbrunnenhalle tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
3. Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Für die Remshalle:

Veranstaltungen:	Hallenbelegung (1/3- , 2/3- oder ganze Halle)	Bühnenraum	Vereinszimmer
a) Übungsbetrieb je angefangene Stunde (§ 2 Abs. 1b)	0,83 € / 1,67 € / 2,50 €	0,83 €	0,83 €
b) sonstige Sportveranstaltungen je angefangene Stunde	15 € / 30 € / 45 €	15 €	15 €
c) Kultur-Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Kirchen, Schulabschlussfeiern, Lesungen/Vorträge, ...	150,00 €		50,00 €
d) Sportliche Ganztagesveranstaltungen: - für Jugendliche bis 18 Jahre - für Erwachsene ab 18 Jahre	100,00 € 150,00 €		- - -
e) Faschingsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Jahrgangsfeste, ...	350,00 €		150,00 €
f) Hochzeiten, Feste, Veranstaltungen v. Firmen, Weihnachtsfeiern,...	600,00 €		200,00 €
Foyer		70,00 €	
Küchenbenutzung		150,00 €	
Hallenschutzboden		100,00 € (Selbstauf- und abbau unter Anleitung des Hausmeisters, wenn vom Veranstalter 2 Personen zum Aufbauen zur Verfügung gestellt werden)	
Lautsprecheranlage / Licht- & Bühnentechnik		100,00 €	
Kaution		500,00 €	
Bearbeitungsgebühr bei Absage		50,00 €	

Für die Schönbrunnenhalle:

Veranstaltungen:	Hallenbelegung (1/3- , 2/3- oder ganze Halle)
a) Laufender Übungsbetrieb je angefangene Stunde (§ 2 Abs. 1b)	2,50 € / 5,00 € / 7,50 €
b) sonstige Sportveranstaltungen je angefangene Stunde	15 € / 30 € / 45 €
c) Sportliche Ganztagesveranstaltungen: - für Jugendliche bis 18 Jahre - für Erwachsene ab 18 Jahre	100,00 € 150,00 €
d) sonstige Veranstaltungen	300,00 €
e) Benutzung des Foyer, der Tribüne/ Empore mit Küche	50,00 €
Für die unter den Buchstaben b) – e) genannten Veranstaltungen fallen folgende Nebenkosten an: - Reinigungspauschale - Kosten für einen evtl. erforderlichen Sicherheitswachdienst, jeweils in Höhe der aktuell geltenden Feuerwehrkostenersatzsatzung - In den Gebühren für die Veranstaltungen nach Buchstaben b) – e) sind die Regelleistungen des Hausmeisters (Besichtigung, Übergabe, Rundgang und Abnahme) enthalten. Für eine weitere Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Entgelt von 25,00 € je angefangene Stunde erhoben.	50,00 € siehe FwES-Satzung 25,00 €
Kaution	500,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Absage	50,00 €

§ 15 Entstehung und Fälligkeit

1. Das Mietverhältnis entsteht, wenn dem Antrag schriftlich zugestimmt wird.
2. Das Benutzungsentgelt wird mit Beendigung der Benutzung zur Zahlung fällig. Schuldner der Nutzungsgebühren ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
3. Die Kaution ist bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Remshalle und Schönbrunnenhalle tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung der Schönbrunnenhalle, der Remshalle und des Feuerwehrgerätehauses vom 01.09.2007 sowie die Nutzungsordnung für die Remshalle und die Schönbrunnenhalle vom 09.07.2007 mit allen späteren Änderungen zum 30.06.2014 außer Kraft.